

Medieninformation

1/2021

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
2. Februar 2021

Corona-Pandemie: Friseursalons und Fahrschulen bleiben in Thüringen geschlossen

(hier: Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25. Januar 2021).

Mit Beschlüssen vom 28. Januar 2021 und vom 2. Februar 2021 hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht zwei Eilanträge abgelehnt, die sich gegen die Schließung von Friseursalons (Aktenzeichen 3 EN 22/21) und von Fahrschulen (Aktenzeichen 3 EN 21/21) aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung des Landes wandten.

Die Antragstellerin in dem Verfahren 3 EN 22/21 betreibt als selbstständige Friseurmeisterin einen Salon in Eisenach. Sie sieht sich in ihrer beruflichen Existenz gefährdet. Der Antragsteller in dem Verfahren 3 EN 21/21 ist Inhaber einer Fahrschule in Jena und wandte sich gegen die Verordnung soweit danach Fahrschulen für die praktische Führerscheinausbildung zu schließen sind. Er verwies insbesondere darauf, dass durch das Tragen von FFP2-Masken ein Infektionsrisiko ausgeschlossen werden könne.

Der zuständige 3. Senat hat entschieden, dass die begehrten einstweiligen Anordnungen - selbst bei unterstellter Offenheit der Erfolgsaussichten der Normenkontrolle in der Hauptsache - jedenfalls nicht aufgrund einer Folgenabwägung im Eilverfahren geboten seien.

Angesichts der andauernden Infektionslage seien die zuständige Gesundheitsministerin und der Bildungsminister zum Handeln verpflichtet. Die ergriffenen Maßnahmen seien am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten, müssten zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet sein und dürften insbesondere nur solange aufrecht erhalten werden, wie sie sich zur Eindämmung des Infektionsgeschehens als erforderlich erwiesen. Soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit seien zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Infektionskrankheit vereinbart werden könne.

Ausgehend davon, erweise sich die Untersagung körpernaher Dienstleistungen in Friseurstudios in der gegenwärtigen epidemischen Lage nicht als un-

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

verhältnismäßig, weil im Rahmen der Dienstleistung der gebotene Mindestabstand dauerhaft und regelmäßig erheblich unterschritten werden müsse und dadurch eine erhöhte Infektionsgefahr bestehe, die auch bei Beachtung von Hygieneregeln nicht vollständig beseitigt werde.

Es liege auch auf der Hand, dass bei der praktischen Fahrausbildung der festgelegte Mindestabstand von 1,50 nicht gewährleistet werden könne, wenn im Fahrgastraum mindestens zwei Personen zusammensäßen. Allein durch das Tragen einer FFP2-Maske werde das Infektionsrisiko zwar reduziert, aber nicht ausgeschlossen.

Die Verbote der angegriffenen Verordnung verfolgten zudem generell den Zweck einer Kontaktreduzierung um dem weiteren Anwachsen der Infektionszahlen entgegenzuwirken und eine Trendwende herbeizuführen. Insgesamt drängten sich in der derzeitigen Lage, in der angesichts der immer noch dynamischen Entwicklung der Fallzahlen und der drohenden Verbreitung noch infektiöserer Mutationen von einer Unbeherrschbarkeit des Infektionsgeschehens ausgegangen werden müsse, keine annähernd vergleichbaren Handlungsalternativen zur Reduzierung von Kontakten auf.

Der Senat folgt in der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verordnung nicht den vom Amtsgericht Weimar (Urteil vom 11. Januar 2021 - 6 OWi - 523 Js 202518/20) geäußerten offensichtlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der infektionsschutzrechtlichen Verordnungen, die weder von den Verfassungsgerichten noch von den Oberverwaltungsgerichten geteilt werden. Den Ausführungen des Amtsgerichts zur grundsätzlichen Unverhältnismäßigkeit der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen hafteten sowohl rechtliche als auch tatsächliche Mängel an, so der Senat.

Zwei weitere Eilverfahren gegen die Sondereindämmungsmaßnahmeverordnung hat der Senat eingestellt. Die Antragsteller hatten ihre Anträge, mit denen sie sich gegen die Regelungen zum Alkoholkonsum im öffentlichen Raum gewandt hatten, für erledigt erklärt, nachdem die neue, derzeit geltende Verordnung differenziertere Regelungen getroffen hatte. Die Verfahrenskosten hat der Senat in diesen Fällen im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Anträge dem Freistaat Thüringen auferlegt.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 28. Januar 2021, Az. 3 EN 22/21

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 2. Februar 2021, Az. 3 EN 21/21

Die Beschlüsse und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - veröffentlicht.